

Hauptsatzung

der Gemeinde Essel

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Essel in seiner Sitzung am 15.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

1. Die Gemeinde führt den Namen

Gemeinde Essel.

2. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Schwarmstedt

§ 2

Wappen, Farben und Siegel

1. Das Wappen der Gemeinde Essel zeigt zweimal gespaltene und zweimal im Wellenschnitt geteilte Felder von grün und silber (weiß) mit drei aufrechten silbernen (weißen) Eschenblättern im mittleren Feld.
2. Die Flagge der Gemeinde Essel ist dem zu 1. beschriebenen Wappen nachempfunden

Die Flagge kann auch die Form des Banners oder Wimpels haben.

3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Essel“.
4. Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit vorheriger Zustimmung des Gemeindedirektors zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

1. Über Ratsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5 000,- € übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde Essel nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2 500,- € nicht übersteigt.

§ 4

Übergang von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches auf die Samtgemeinde Schwarmstedt

Der Samtgemeinde Schwarmstedt werden folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zusätzlich übertragen:

1. Einrichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet Bedeutung haben;
2. Förderung des Fremdenverkehrs;
3. Förderung von Verbänden und Vereinen, die überörtlich tätig sind oder deren Wirkungsbereich sich auf den gesamten Samtgemeindebereich erstreckt.
4. Grünflächenpflege sowie Straßen- und Wegeunterhaltung mit Ausnahme von Sanierungs- und größeren an Dritte zu vergebende Straßen- und Wegeunterhaltungsarbeiten

§ 5

Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
3. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
4. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden erfolgt durch den Rat. Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Ausschüsse überweisen.

§ 6 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder Teilgebiete der Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Bekanntmachungen

Es werden bekanntgemacht bzw. verkündet:

1. Satzungen, Verordnungen und das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in der Walsroder Zeitung.
2. Sonstige Bekanntmachung in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Essel vom 09.11.2004, zuletzt geändert am 15.01.2007, außer Kraft.

Schwarmstedt, den 21.11.2016

Gemeinde Essel

gez. Block
Bürgermeister

L.S.

gez. Gehrs
Gemeindedirektor